



Der Präsident

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
A - 1010 Wien

A-1040 Wien
Karlgasse 9
Fon: (+43-1) 505 58 07
Fax: (+43-1) 505 32 11
E-mail: office@arching.at
Web: www.arching.at

Wien, am 19.7.2007, GZ 133-1/07

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird
Ihre GZ: BMWA-30.680/0002-I/7/2007


Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten (idF BAIK) erlaubt sich, zu o.a. Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

In § 373e Abs. 3 des Entwurfes wird geregelt, dass der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen hat, dass die inländischen Ausbildungsnachweise des Antragstellers, die zumindest zur Planung von Hochbauten nach der Gewerbeordnung berechtigen, den in Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG verlangten Nachweise für Architekten entsprechen.

Üblicherweise wird nach dem in der Richtlinie 2005/36/EG normierten System der gegenseitigen Anerkennung der Berufsqualifikationen vom Aufnahmestaat geprüft, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Berufsausübung in dem betreffenden Staat erfüllt. Durch die Regelung in § 373e Abs. 3 wird dieses System durchbrochen und Österreich als Niederlassungsstaat diese Prüfung zusätzlich aufgebürdet. Nichtsdestotrotz wird auch der Aufnahmestaat eine derartige Prüfung vornehmen und sich nicht auf die Aussagen des Niederlassungsstaates verlassen dürfen. Nach Ansicht der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten wird daher durch diese Regelung der bürokratische Aufwand verdoppelt und widerspricht dem Ziel der Deregulierung, weshalb § 373e Abs. 3 ersatzlos zu streichen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Arch. DI Georg Pendl
Präsident

ZT

Ziviltechniker sind staatlich
befugte und beidete Architekten
und Ingenieurkonsulenten